

## Satzung

### der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragssatzung)

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2024 (Amtsblatt Verl S. 117/2024)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Verl ein Elternbeitrag als öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erhoben.

#### § 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld (Elternbeitrag) entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder mit der Bewilligung der Übernahme der beantragten Betreuungskosten für Kindertagespflege. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragstabelle aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder die Übernahme der Betreuungskosten für die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) In der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Bei-

tragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt.

- (5) Eine Beitragspflicht für ein Kind besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

### § 3

#### Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Elternbeiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen oder den Kosten für die Tagespflegeentgelte bei der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Verl zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle für die gewählte Betreuungsform, ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Anlage dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 Abs. 2 KiBiz n.F. jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate (Index), die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro. Über eine strukturelle Anpassung der Elternbeitragstabelle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### § 4

#### Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung erfolgt.

Zur vorläufigen Festsetzung ist zunächst das Einkommen, des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 2 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu

legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig und/oder parallel eine der in § 1 genannten Betreuungseinrichtungen für Kinder, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Elternbeitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist.

Sofern und solange eine Beitragspflicht für ein Kind gemäß § 2 Abs. 5 nicht besteht, wird für die weiteren Kinder entsprechend Satz 1 ebenfalls kein Beitrag erhoben.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung teilt der Träger der Kindertageseinrichtung für die Festsetzung der Elternbeiträge der Stadt Verl unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben zu den Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Bei einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle haben die Beitragspflichtigen vor Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen der Stadt Verl sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge vorzulegen.
- (3) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Verl durch die Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 7 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des jeweiligen Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Verl durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

### **§ 8 Beitreibung**

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.08.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

## Anlage

Die Anlage zur Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl wird mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

Einkommensstufen		Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege			
		unter 2 Jahre			ab 2 Jahre						
		25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	15 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.
<b>1</b>	<b>bis 34.000,00 €</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2</b>	<b>bis 39.000,00 €</b>	58,00 €	76,00 €	99,00 €	34,00 €	44,00 €	59,00 €	27,00 €	34,00 €	44,00 €	59,00 €
<b>3</b>	<b>bis 50.000,00 €</b>	78,00 €	101,00 €	129,00 €	58,00 €	75,00 €	98,00 €	45,00 €	58,00 €	75,00 €	98,00 €
<b>4</b>	<b>bis 61.000,00 €</b>	122,00 €	157,00 €	203,00 €	99,00 €	126,00 €	166,00 €	80,00 €	99,00 €	126,00 €	166,00 €
<b>5</b>	<b>bis 72.000,00 €</b>	172,00 €	225,00 €	289,00 €	145,00 €	188,00 €	247,00 €	118,00 €	145,00 €	188,00 €	247,00 €
<b>6</b>	<b>bis 83.000,00 €</b>	211,00 €	273,00 €	353,00 €	183,00 €	235,00 €	308,00 €	147,00 €	183,00 €	235,00 €	308,00 €
<b>7</b>	<b>bis 94.000,00 €</b>	257,00 €	332,00 €	432,00 €	227,00 €	293,00 €	383,00 €	183,00 €	227,00 €	293,00 €	383,00 €
<b>8</b>	<b>bis 110.000,00 €</b>	303,00 €	391,00 €	513,00 €	270,00 €	351,00 €	456,00 €	218,00 €	270,00 €	351,00 €	456,00 €
<b>9</b>	<b>Über 110.000,00 €</b>	346,00 €	451,00 €	589,00 €	313,00 €	406,00 €	531,00 €	250,00 €	313,00 €	406,00 €	531,00 €

*Analog der Regelung des § 37 Abs.2 KiBiz „Anpassung der Finanzierung“ erhöhen sich die Elternbeiträge erstmalig zum 01.08.2021 jährlich um die einheitliche Fortschreibungsrate (Index), die von der Obersten Landesjugendbehörde im Dezember des Vorjahres veröffentlicht wird. Die Anpassung erfolgt immer ausgehend von der aktuellen Tabelle.*